

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeiger
Tagesblatt, Rieser

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Stieglitz,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 242.

Dienstag, 17. Oktober 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Der Preis beträgt 20 Pf. monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschreib- (7 Zeilen) 20 Pf., Zeitungspreis 15 Pf.; zeitunabhängig und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontrakt gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Rieseranten oder der Verlegerungsanstalten — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: D. Anger & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Rieser; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Stieglitz.

Ausführungsverordnung

zur Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (nachstehend abgedruckt).

1. Vom 1. November 1916 ab darf Vollmilch nur noch an solche Personen abgegeben werden, welche im Besitz einer Vollmilchkarte sind. Als einzige Ausnahme von dieser Regel wird zugelassen, Vollmilch auch an andere Personen gegen Geldkarten abzugeben und zwar für je 30 Gramm Fett einen Liter Vollmilch.
2. Zum Bezug von Vollmilch sind nachstehende Klassen der Bevölkerung berechtigt:
a) Kinder im 1. und 2. Lebensjahr, soweit sie nicht gestillt werden, täglich 1 Liter,
b) Stillende Frauen für jeden Säugling täglich 1 Liter,
c) Kinder im 3. und 4. Lebensjahr täglich 1/2 Liter,
d) Schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung täglich 1/2 Liter,
e) Kinder im 5. und 6. Lebensjahr täglich 1/2 Liter,
f) Kranke auf Grund ärztlicher Bescheinigung täglich höchstens 1 Liter.
3. Kinder von 7—14 Jahren (Vollmilch-Vorzugsberechtigte) können durch den Kommunalverband Milch auf Vollmilchkarten erhalten und zwar im ganzen Königreich einheitlich höchstens 1/2 Liter täglich. Soweit die Milchzufuhr eines Kommunalverbandes es nicht gestattet, familiären Kindern vom 7.—14. Lebensjahre Vollmilchkarten zu gewähren, soll der Kommunalverband doch bestrebt sein, wenigstens den jüngsten Jahrgängen, nämlich den Kindern von 7—8 Jahren Vollmilchkarten geben zu können.
4. Vollmilchkarten sind in allen Gemeinden des Landes auszugeben, doch bleibt es den Kommunalverbänden überlassen, nach näherer Anweisung des königlichen Ministeriums einzelne Gemeinden mit rein ländlichen Verhältnissen von der Ausgabe von Vollmilchkarten zu befreien. In solchen Gemeinden, welche diese Befreiung erhalten haben, darf Vollmilch auch an andere Personen als die Vollmilchkartentinhaber abgegeben werden. Doch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auch in solchen Gemeinden der Verbrauch von Vollmilch so sparsam als möglich erfolgt.
5. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider Vollmilch abgibt oder Vollmilch kauft, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.
Dresden, den 12. Oktober 1916. 211 S II B V
Ministerium des Innern. 5072

Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916.

Auf Grund des § 41 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 755) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 402) wird über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch folgendes bestimmt:

I. Bewirtschaftung von Milch.
§ 1. Die Bewirtschaftung von Milch wird der Reichsstelle für Speisefette und den auf Grund der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 755) errichteten Verteilungsstellen übertragen. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916.
§ 2. Milch im Sinne dieser Bekanntmachung ist Rohmilch und -sahne in unarbeiteter und bearbeiteter Form, Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Sahne, Dauer- und Dauermilch jeder Art, Dörrmilch, Keim und ähnliche Erzeugnisse.
Sahne ist jede mit Fett angereicherte Milch.
Dauermilch ist insbesondere: fondentierete, sterilisierte, homogenisierte, trockene Milch; Dauermilch ist insbesondere: fondentierete, sterilisierte und trockene Sahne.

II. Verkehr mit Milch.
§ 3. Selbstverfolger sind die Haushalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen.
Selbstverfolgern ist der Bedarf an Milch zu belassen. Hierdurch werden die für die Buttererzeugung und Butterverfolgung getroffenen besonderen Bestimmungen der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und der dazu von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätze nicht berührt.
Der Bedarf der Selbstverfolger an Milch zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch kann vom Kommunalverband mit Zustimmung der übergeordneten Verteilungsstelle festgesetzt werden.

§ 4. Vollmilchverfolgungsberechtigte sind:
a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre,
b) stillende Frauen,
c) Schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung,
d) Kranke auf Grund amtlicher vorgeschriebener Bescheinigung.
Die Reichsstelle trifft nähere Bestimmungen über die zu gewährenden Mengen; sie kann bei der Berechnung die Zahl der Kranken nach einem Prozentsatz der Bevölkerung festsetzen.
Die Bescheinigungen zu d sind von dem Amtsarzt oder einer von dem Kommunalverband zu bezeichnenden Stelle auszustellen oder nachzuweisen.
Vollmilchverfolgungsberechtigte haben Anspruch auf Zuteilung von Vollmilch nur insoweit, als sie vorhanden ist.

Soweit nach Deckung des Bedarfs der Vollmilchverfolgungsberechtigten noch Vollmilch zur Verfügung steht, haben Kinder im 7. bis 14. Lebensjahre ein Vorrecht auf Zuteilung von Vollmilch (Vollmilchvorzugsberechtigte).

§ 5. Die gemäß § 4 Abs. 2 festgesetzte Vollmilchmenge ist vom Kommunalverband auf die im § 4 genannten Bevölkerungsgruppen zu verteilen. Das in dieser Vollmilch enthaltene Fett ist dem Kommunalverband bei der Aufstellung des Fettverteilungsplans durch die Reichsstelle (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916) nicht in Anschlag zu bringen.

Insoweit Vollmilch über den Bedarf der Vollmilchverfolgungsberechtigten hinaus zur Verfügung steht, wird sie dem Kommunalverband bei Aufstellung des Fettverteilungsplans in Anrechnung gebracht. Hierbei ist 1 Liter Vollmilch 28 Gramm Fett gleichzusetzen. Insoweit die Entziehung von Milch und die Verarbeitung zu Butter aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Reichsstelle von der Fettanrechnung ganz oder teilweise absehen.

§ 6. Die Kommunalverbände haben unverzüglich die Einrichtungen zu einer geregelten Verteilung der in ihrem Bezirke gewonnenen und in ihren Bezirk gelieferten Milch zu treffen.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung der Milchverteilung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Die Verabfolgung von Vollmilch an die Verbraucher darf nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen:
a) in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern,
b) in anderen Gemeinden, sofern sie Milchzuteilung beantragen.

Die Landeszentralbehörden können Gemeinden von mehr als zehntausend bis höchstens dreißigtausend Einwohnern, soweit sie nicht Milchzuteilung beantragen, von dieser Vorschrift befreien.

Die Kommunalverbände können für ihren Bezirk oder für bestimmte Gemeinden ihres Bezirkes anordnen, daß die Abgabe von Magermilch an die Verbraucher nur gegen Magermilch-Bezugskarte oder gegen anderen behördlichen Ausweis erfolgen darf.

§ 7. Zur Sicherung des Milchbedarfs können die nach § 14 Abs. 2 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 zuständigen Stellen die Lieferung von Milch an Kommunalverbände oder Gemeinden anordnen. Wird eine solche Anordnung getroffen, so gilt die befreite Stelle als Milchankäufer im Sinne des § 14 Abs. 1 daselbst.

§ 8. Die Kommunalverbände und Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Vollmilch und für Magermilch beim Verkaufe durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen für Vollmilch und für Magermilch im Kleinhandel verpflichtet. Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der zuständigen Verteilungsstelle. Die Reichsstelle kann Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen treffen.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 183).

§ 9. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung des Milchverkehrs und der Preise anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen und den Verbänden die Befugnisse und Pflichten aus den §§ 6 bis 8 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden.

§ 10. Es ist verboten:
1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu verwenden;
2. Milch jeder Art bei der Broterzeugung und zur gewerbsmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabsorgen;
4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 4);
5. geschlagene Sahne (Schlagahne) oder Sahnenpulver herzustellen;
6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;
7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden;
8. Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als sechs Wochen sind, zu verfüttern.

Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verboten in den Nummern 1 bis 7 zu lassen.

Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von dem Verbote der Nr. 8 zur Förderung der Aufzucht von Zuchtbullen (Zarren) zulassen.

III. Schlußbestimmungen.
§ 11. Die Reichsstelle kann weitere Anordnungen für den Verkehr und den Verbrauch von Milch erlassen. Sie kann insbesondere nähere Bestimmungen treffen:
a) über die Bemessung des Bedarfs der Selbstverfolger;
b) über den Verbrauch von Magermilch zum unmittelbaren menschlichen Verzehr;
c) über Art und Umfang der Herstellung von Dauermilch und Dauersahne jeder Art, von Dörrmilch, Keim und anderen Erzeugnissen, bei denen Milch ein wesentlicher Bestandteil ist; über Milchlieferung der Betriebe, in denen solche Erzeugnisse hergestellt werden, und über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs solcher Erzeugnisse.

Vor dem Erlasse von Bestimmungen der unter a und b bezeichneten Art ist der Beirat der Reichsstelle zu hören.

Die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden sowie die nach § 9 gebildeten Verbände haben, soweit ihnen die Regelung des Milchverkehrs übertragen ist, der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Verfügungen Folge zu leisten. Die Reichsstelle ist befugt, mit ihnen unmittelbar zu verfahren.

§ 12. Bei der Durchführung dieser Bekanntmachung haben die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden mitzuwirken.

§ 13. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Bekanntmachung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer den Vorschriften in § 10 zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund der §§ 6, 7, 9, 11 und 13 getroffenen Bestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Die Verordnungen über die Beschäftigung der Milchverarbeiter vom 2. September 1915, über die Regelung der Milchpreise und des Milchverkehrs vom 4. November 1915, über den Maßstab für den Milchverbrauch vom 11. November 1915 und über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 20. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzl. 1915 S. 546, 723, 757, 849) treten außer Kraft.

Die auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bestimmungen bleiben soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieser Bekanntmachung aufgehoben sind so lange in Kraft, bis sie durch die auf Grund dieser Bekanntmachung zu erlassenden neuen Bestimmungen ersetzt werden. Zuwiderhandlungen gegen sie werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die auf Grund des § 1 der Verordnung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverkehrs vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 723) festgesetzten Preise gelten bis zur anderweitigen Festsetzung als Höchstpreise im Sinne des § 8 dieser Bekanntmachung.

§ 16. Die Vorschriften in § 6 Abs. 3 tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft; die Reichsstelle kann auf Antrag der Landesregierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens bis längstens 1. Dezember 1916 hinausschieben. Die übrigen Vorschriften dieser Bekanntmachung treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1916.
Der Präsident des Kriegsernährungsamtes,
von Batocki.

Bekanntmachung.

Die Tabelle F, die der anderweitigen Verordnung, die Ausführung des allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen betreffend, vom 31. März 1911 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 95) beigelegt war, ist in den Abschnitten a, f, g, abgeändert worden und hat nunmehr durch die anderweitige Verordnung, die Ausführung des allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen betreffend, vom 27. September 1916 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 153) die aus der Beilage C ersichtliche Fassung erhalten.

Die in dieser Beilage unter f und g erwähnten Bestimmungen über die Ausführung von Bauwerken aus Eisenbeton und Bestimmungen über die Ausführung von Bauwerken von Baensch-Stiftung, Dresden-N., Baifenghausstraße 34, bezogen werden.